

Handels- und Gesellschaftsrecht in der Praxis

RA Dr. Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)

A. DAS HANDELSREGISTER

§ 8 Abs. 1 HGB: Handelsregister

Das Handelsregister wird von den Gerichten **elektronisch** geführt.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB: Einsichtnahme in das Handelsregister

Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten **Dokumente** ist **jedem** zu Informationszwecken gestattet.

§ 15 HGB: Publizität des Handelsregisters

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache **nicht** eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

(2) ¹**Ist** die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. ²Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

§ 325 Abs. 1 HGB: Offenlegung

¹Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den **Jahresabschluss** beim Betreiber des **elektronischen Bundesanzeigers** elektronisch einzureichen.¹ ²Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden **Geschäftsjahrs**, mit dem Besätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen.

¹ Im Internet findet sich der elektronische Bundesanzeiger unter der URL <https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

§ 326 Satz 1 HGB: Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die **Bilanz** und den Anhang einzureichen haben.

§ 335 Abs. 1 HGB: Festsetzung von Ordnungsgeld

¹Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 325 über die **Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses** ... und anderer Unterlagen der Rechnungslegung
2. ...

nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom **Bundesamt für Justiz (Bundesamt)** ein **Ordnungsgeldverfahren** ... durchzuführen ⁴Das Ordnungsgeld beträgt mindestens **zweitausendfünfhundert** und höchstens **fünfundzwanzigtausend Euro**.

⁵Eingenommene Ordnungsgelder fließen dem **Bundesamt** zu.

B. DAS GRUNDBUCH

§ 12 Abs. 1 GBO: Grundbucheinsicht

¹Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein **berechtigtes Interesse** darlegt. ²Das gleiche gilt von **Urkunden**, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

C. DIE RÜGE OBLIEGENHEIT NACH § 377 HGB

§ 377 Abs. 1 - 3 HGB: Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware **unverzüglich** nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer **unverzüglich** Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als **genehmigt**, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich **später** ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.